

Satzung
der Gemeinde Handewitt über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen
(Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt am 07.10.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen), auch soweit sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Satzung gilt nicht für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß §§ 127 ff. BauGB.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehören nach Maßgabe des Bauprogramms die tatsächlichen Kosten insbesondere für

1. den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen eingebrachten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Kosten der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. den Anlagenkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen sowie der Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
 - a) die Fahrbahn,
 - b) die Radwege,

- c) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - f) die unselbständigen Park- und Abstellflächen,
 - g) die befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen, das Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen (unselbständigen Grünflächen) sowie die Herrichtung der Ausgleichs- und Ersatzflächen, die der Maßnahme zuzuordnen sind,
 - h) die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) die Bushaldebuchten,
4. die Beleuchtungseinrichtungen,
 5. die Entwässerungseinrichtungen,
 6. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschließlich Unterbau, Oberfläche, notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie Anschlüsse an andere Straßen-, Wege- und Platzeinrichtungen,
 7. die Möblierung, z. B. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen, soweit eine feste Verbindung mit dem Grund und Boden besteht.

(2) Das Bauprogramm für die beitragsfähige Maßnahme kann bis zur Entstehung des Beitragsanspruchs geändert werden.

(3) Zuwendungen aus öffentlichen Kassen sind nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Gemeindeanteils. Sofern die Zuwendungen über den Gemeindeanteil hinausgehen, mindern sie den Beitragsanteil, sofern sie nicht dem Zuwendungsgeber zu erstatten sind. Andere Bestimmungen können sich aus dem Bewilligungsbescheid oder aus den gesetzlich festgelegten Bedingungen für die Bewilligung von Zuwendungen ergeben.

(4) Die Kosten für die laufende Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie allgemeine Verwaltungskosten gehören nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

(5) Mehrkosten für zusätzlich oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen, sondern von der jeweiligen Grundstückseigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 27 StrWG zu erstatten.

(6) Für Immissionsschutzanlagen, selbständige Park- und Abstellflächen sowie selbständige Grünflächen erhebt die Gemeinde Beiträge aufgrund einer besonderen Satzung.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich berechtigt ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorteilsregelung, Gemeindeanteil

(1) Vom beitragsfähigen Aufwand werden auf die Beitragspflichtigen folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt:

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und für Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Bushaltebuchten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i) an
 - a) Anliegerstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 7 m 75 v.H.,
 - b) HAUPTerschließungsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 10 m 40 v.H.,
 - c) Hauptverkehrsstraßen bis zu einer Fahrbahnbreite von 20 m 20 v.H.,

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Radwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) an
 - a) Anliegerstraßen 75 v.H.,
 - b) HAUPTerschließungsstraßen 50 v.H.,
 - c) Hauptverkehrsstraßen 30 v.H.,

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der kombinierten Rad- und Gehwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c) an
 - a) Anliegerstraßen 75 v.H.,
 - b) HAUPTerschließungsstraßen 55 v.H.,

- | | | |
|----|--|----------|
| c) | Hauptverkehrsstraßen | 40 v.H., |
| 4. | für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben d bis g sowie Nr. 4 und 5) an | |
| a) | Anliegerstraßen | 75 v.H., |
| b) | Haupterschließungsstraßen | 60 v.H., |
| c) | Hauptverkehrsstraßen | 55 v.H., |
| 5. | für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6), und zwar beim Umbau von | |
| a) | Anliegerstraßen | 75 v.H., |
| b) | Haupterschließungsstraßen | 50 v.H., |
| c) | Hauptverkehrsstraßen | 40 v.H., |
| 6. | für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau und die Erneuerung vorhandener Fußgängerzonen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) | 50 v.H., |
| 7. | für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau und die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) | 75 v.H. |
- (2) Straßen, Wege und Plätze, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
1. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StrWG) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 2. die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebiets dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Halbsatz 2 StrWG), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt,
 3. die überwiegend dem Verkehr von und zu Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Halbsatz 1 StrWG) werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(3) Die Kosten für den Grunderwerb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und für die Freilegung der erforderlichen Flächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Kosten für die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) werden den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zugeordnet.

(4) Maßgeblich für die Breite im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist die durchschnittliche Breite der Fahrbahn. Die anrechenbare Breite erhöht sich,

1. wenn die Anlage mit einem Wendepunkt endet, um die Hälfte der angegebenen Maße, mindestens aber auf 18 m,
2. wenn Abbiegespuren angelegt werden, um die Hälfte der angegebenen Maße,
3. wenn die Anlage keine Parkflächen als Teileinrichtung hat, aber Parkmöglichkeiten auf der Fahrbahn eingerichtet werden, um 3 m,
4. wenn zusätzlich Busbuchten oder Mehrzweckstreifen eingerichtet werden, um 3 m.

Die nach den Nummern 1 und 2 erhöhten Maße gelten nicht für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen.

(5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Absatz 1 bis 3 umgelegt werden, trägt die Gemeinde.

(6) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Anliegerstraßen Straßen, Wege und Plätze, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihr gelegenen Grundstücken bestimmt sind; hierzu gehören auch die als Mischflächen gestalteten verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung, die Wirtschaftswege und die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohn- und Fußwege;
2. Haupteerschließungsstraßen Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen;
3. Hauptverkehrsstraßen Straßen, Wege und Plätze, die innerhalb der Ortslage im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(7) Die Gemeinde weist in dem als Anlage beigefügten Verzeichnis die Straßen, Wege und Plätze aus, die unter Absatz 1 fallen. Das Verzeichnis gibt die Verkehrsbedeutung zum Zeitpunkt des Erlasses der Satzung wieder und hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die von einer Anlage erschlossenen Grundstücke bilden ein Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden die von dem Abschnitt der Anlage beziehungsweise die von den zusammengefassten Anlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Verteilung des nach § 4 ermittelten Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ist die Grundstücksfläche der Grundstücke im Abrechnungsgebiet. Die Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung nach den §§ 7 bis 9 ermittelt.

§ 7 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Soweit ein Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, wird

1. die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festsetzt, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0),
2. die Fläche, für die der Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt,
3. der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken mit Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne der Nummer 2 gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Soweit ein Grundstück in einem Gebiet liegt, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Soweit ein Grundstück außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB) liegt, wird die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0).

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 3 gilt die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m im Abstand zur Grenze zwischen dem Grundstück und der ausgebauten Straße (Tiefenbegrenzung). Reicht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie zum Beispiel Gartenhäuser, Schuppen oder Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch, wohl aber Garagen. Für die über die Tiefenbegrenzung hinaus gehende Grundstücksfläche, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

(5) Im Außenbereich

1. werden bebaute Grundstücke für den mit Gebäuden bebauten Teil der Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 5, für den übrigen Teil mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt;
2. wird der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Teil von Grundstücken mit dem Vervielfältiger 1,0, der übrige Teil mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne der Nummer 2 gelten insbesondere Schulhöfe, Flächen von Kompostieranlagen, Stellplätze und Kiesgruben;
3. werden unbebaute Grundstücke, insbesondere land- und forstwirtschaftlich genutzte, mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.

(6) Anstelle der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche von

1. Friedhöfen mit dem Vervielfältiger 0,3,
2. Sportplätzen mit dem Vervielfältiger 0,3,
3. Kleingärten mit dem Vervielfältiger 0,5,
4. Freibädern mit dem Vervielfältiger 0,7
5. Flächen für den Naturschutz und die Landschaftspflege mit dem Vervielfältiger 0,02,
6. Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen, mit dem Vervielfältiger 0,05,
7. Gartenbaubetrieben im Außenbereich mit dem Vervielfältiger von 0,4 berücksichtigt.

§ 8 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 ermittelte Grundstücksfläche ohne die mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigten Flächen vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,2 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,4 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
5. 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
6. 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gilt als Zahl der Vollgeschosse

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. wenn nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
3. wenn nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten ist.

(3) Für Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse

1. die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;
3. bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, ein Vollgeschoss;

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

(4) Für Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb eines Gebiets liegen, für das ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist (§ 33 BauGB), gelten die Bestimmungen über die Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend.

§ 9 Berücksichtigung der Art der Nutzung

(1) Die nach § 8 ermittelten Flächen werden für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) und für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke in anderen Gebieten um 30 v.H. erhöht.

(2) Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Absatzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. bei Fuhrunternehmen, Betrieben mit großen Lagerflächen), ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche die Grundstücksfläche maßgeblich.

§ 10 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere Straßen, Wege und Plätze erschlossen werden, sind für alle Straßen, Wege und Plätze beitragspflichtig. Der sich nach §§ 7 bis 9 ergebende Beitrag wird nur zu zwei Dritteln erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Gemeinde für die zweite Straße nicht Trägerin der Straßenbaulast ist, sowie ebenfalls nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie für Grundstücke in anderen Gebieten, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden; § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Das ist der Zeitpunkt der Abnahme der Bauarbeiten.

(2) Bei einer Kostenspaltung entsteht der Teilanspruch mit dem Abschluss der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

§ 12 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann die Beiträge für einzelne Teileinrichtungen oder zusammen für mehrere Teileinrichtungen selbständig und in beliebiger Reihenfolge erheben. Teileinrichtungen sind:

1. die Fahrbahn einschließlich der Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine sowie der Bushaltebuchten,
2. die Radwege,
3. die kombinierten Rad- und Gehwege,
4. die Gehwege,
5. die Beleuchtungseinrichtungen,
6. die Entwässerungseinrichtungen,
7. die Mischflächen,
8. die Möblierung.

Die Kosten für den Grunderwerb, für die Freilegung der erforderlichen Flächen und für das Straßenbegleitgrün werden den Kosten für die Teilanlagen entsprechend zugeordnet. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teilanlagen.

§ 13 Beitragsbescheid

Die Gemeinde setzt die Höhe des Beitrags, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 14 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, kann die Gemeinde angemessene Vorauszahlungen auf die Beiträge erheben. Das gilt auch bei einer Kostenspaltung, bei einer Abschnittsbildung und bei der Bildung von Abrechnungseinheiten.

§ 15 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 16 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch einen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrags gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 17 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Ausbaubeiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93)

- aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramts,
- aus dem Grundbuch,
- aus der Einwohnermeldedatei und aus der Gewerbekartei,
- aus der Grundstückslastendatei,
- aus den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten und
- aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung zur Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach den §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind,

zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausbaubeitragssatzungen der Gemeinde Handewitt vom 22.12.1999 und der der Gemeinde Jarplund-Weding vom 15.10.1999 in der Fassung ihrer jeweiligen Nachträge außer Kraft.

Handewitt, den 08.10.2009

Gemeinde Handewitt
Der Bürgermeister


(Dr. Arthur Christiansen)



(Siegel)